

# **Bebauungsplan Brandmatt-Nord, 11. Änderung, Sasbachwalden**

## **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung



**Nelkenstraße 10**  
**77815 Bühl / Baden**

**Projektbearbeitung:** **ELSA BROZYNSKI**  
**M. Sc. Biologie**

Bühl, Stand 17. April 2023

## **Bebauungsplan Brandmatt-Nord, 11. Änderung, Sasbachwalden**

### **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für die 11. Änderung des Bebauungsplans Brandmatt-Nord, Sasbachwalden, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### **2.0 Betrachtungsraum und geplantes Vorhaben**

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Brandmatt der Gemeinde Sasbachwalden und wird nach Norden sowie Osten von der Straße Bergweide begrenzt. Im Umfeld liegen einzelne Wohnhäuser mit dazugehörigen, überwiegend baumreichen Gärten, sowie Waldbereiche.

Zentral im Geltungsbereich befindet sich das kürzlich sanierte Wohnhaus mit dazugehöriger Garage. Westlich davon liegt ein Teil des Gartens, der aktuell vollständig umgestaltet wird. Im Garten östlich des Wohnhauses wachsen Bergahorn, Weißtanne, Fichte, Kirschlorbeer



und Rhododendron randlich einer kleinen Rasenfläche. Ein Baum mit etwa 25 Zentimetern Durchmesser wurde in den letzten Monaten gefällt.

Im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplans sind zwei Vorhaben zu betrachten, zum einen der Bau eines Saunahäuschens im östlichen Teil des Gartens. Hierfür ist, abgesehen vom bereits gefällten Baum, keine Entfernung von Gehölzen erforderlich. Zum anderen die Umgestaltung des westlichen Gartenteils. Da diese bereits begonnen hat und die ursprüngliche Bepflanzung nicht mehr zu erkennen ist, wird für diesen Bereich eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

### 3.0 Vorgehensweise

Am 12. April 2023 fand ein Vororttermin statt, bei welchem der betreffende Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung in artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurden.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

#### NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine *NATURA 2000 - Gebiete* oder *Naturschutzgebiete*. Eine Auswirkung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

#### Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine kartierten Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG. Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

#### FFH-Lebensraumtypen

Im Geltungsbereich sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden, auch keine Flachlandmähwiesen.



## **Streuobst**

Im Geltungsbereich sind keine Streuobstbestände vorhanden.

## **5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten**

### **1. Überblick**

Im vorliegenden Fall ist prinzipiell mit einer Betroffenheit der Artengruppen *Vögel*, *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und eventuell *Reptilien* (*Zauneidechse*, *Schlingnatter*) zu rechnen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit, da für sie kein Lebensraum im Geltungsbereich besteht. Für sie sind eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie artenschutzrechtlich relevante *Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*. Diese Arten und Gruppen werden im Folgenden nicht weiter behandelt.

### **2. Vögel**

Bei dem Vororttermin am 11. April 2023 wurden *Amsel* und *Rotkehlchen* innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. *Vogel*-Nester wurden im Zuge der Begehung im Geltungsbereich nicht festgestellt.

Das Wohnhaus im Geltungsbereich bietet nach der Sanierung nur bedingt Brutmöglichkeiten beispielsweise für *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz*. Diese Arten können den Geltungsbereich prinzipiell zur Nahrungssuche nutzen.

Die vorhandenen Bäume und Sträucher bieten prinzipiell Brutmöglichkeiten für Arten wie *Ringeltaube*, *Elster*, *Amsel*, *Mönchsgrasmücke*, *Grünfink* oder *Buchfink*. Ein vergleichbares Artenspektrum ist auch für den bereits gerodeten Gartenteil anzunehmen.

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs ergeben sich Brutmöglichkeiten für weitere *Vogel*-Arten in Baumpflanzungen oder an Gebäuden. Arten mit größerem Raumanpruch wie *Rabenkrähe* oder *Star*, die außerhalb des Eingriffsbereichs brüten können, nutzen die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches potentiell zur Nahrungssuche. Ein essentielles Nahrungsgebiet für diese Arten im Geltungsbereich ist nicht zu erkennen.



Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ist nicht von einem Vorkommen der planungsrelevanten Art *Haussperling* auszugehen. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYS LAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aufgrund fehlender bzw. ungeeigneter Brutmöglichkeiten für diese Arten auszuschließen.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 1 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden *Vogel*-Arten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf die möglicherweise auftretenden planungsrelevanten Arten zu, da es sich um noch häufigere und/oder verbreitete (Siedlungs-)Arten handelt.

Für die übrigen möglicherweise im Geltungsbereich vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum und auch die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungsstätten teilweise erhalten. Durch die bereits erfolgte Rodung der Gehölze im Westen des Geltungsbereiches könnten dennoch einzelne Lebensraumelemente für in diesem Bereich möglicherweise vorkommende gehölzbrütende Arten wie *Amsel*, *Mönchsgrasmücke* oder auch *Ringeltaube*, *Elster Buchfink* oder *Grünfink* zerstört worden sein. Eine erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des



Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird jedoch durch Maßnahmen auch für diesen Bereich verhindert (*VoM 1 - Gehölzpflanzungen*).

### 3. Säugetiere

#### *Fledermäuse*

Am bzw. im Gebäude werden nach der Sanierung *Fledermaus*-Quartiere mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Der Dachstuhl ist ausgebaut, und es sind von außen kaum geeignete Spalträume zu erkennen. Im Zuge des Vorhabens sind keine Abrissarbeiten oder weiteren Baumfällungen geplant, weshalb eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Der Geltungsbereich liegt in Waldnähe. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Bauzeitenbeschränkung* und *VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Der Geltungsbereich eignet sich aufgrund der geringen Größe sowie der vorhandenen Bebauung allenfalls als Zwischenjagdgebiet für Siedlungsarten wie die *Zwergfledermaus*. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf essentielle Jagdgebiete ergibt sich daher nicht.

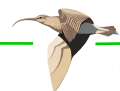
### 4. Reptilien

Die *Zauneidechse* kommt im Bereich von Sasbachwalden und auch bei Brandmatt vor. Sie wird jedoch aufgrund der Beschattung sowie nur kleinräumig vorhandener geeigneter Lebensraumstrukturen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Dies trifft auch für die *Schlingnatter* zu.

## 6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

### 6.1 Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Zauneidechse* und *Schlingnatter*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen für diese Artengruppen festgesetzt.



## 6.2 Vermeidungsmaßnahmen

### **VM 1 - Baufeldräumung**

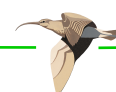
Die Baufeldräumung, besonders die Fäll- und Rodungsarbeiten, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von frühestens Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Dies trifft auch für die *Fledermäuse* zu, sollte die Rodung nach dem 1. Oktober vorgesehen sein, jedoch noch keine Frostperiode stattgefunden haben. Sollten *Vogel*-Nester bzw. *Fledermäuse* gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, darf eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter *Vogel*-Arten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine *Fledermäuse* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nicht flüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

### **VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten**

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Hausperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass *Vogel*-Arten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.





### **VM 3 - Bauzeitenbeschränkung**

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang April und Ende Oktober durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der *Fledermäuse* stattfinden (diese dauert etwa von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Arbeiten im Hausinnern können stattfinden.

### **VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen**

Da der Geltungsbereich in Waldnähe liegt, ergeben sich durch Lichtimmissionen Betroffenheiten. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So werden eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden. Eine Steuerung über Bewegungsmelder wird empfohlen.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blauanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

## **6.3 Vorsorgemaßnahmen**

### **VoM 1- Gehölzpflanzungen**

Als Ausgleich für den Verlust der bereits entfernten Gehölze sind im westlichen Gartenbereich insgesamt sechs Sträucher der gebietsheimischen Arten *Schlehe*, *Eingriffeliger Weißdorn*, *Gewöhnliches Pfaffenhütchen*, *Schwarzer Holunder* und *Traubenholunder* zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Hierbei sind mindestens drei der genannten Arten zu verwenden.

Zudem sind auf dem Grundstück insgesamt zwei Individuen der folgenden gebietsheimischen Arten zu pflanzen: *Spitzahorn*, *Bergahorn*, *Hasel* und *Vogelbeere*. Diese sind ebenfalls dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen.





Dadurch wird sichergestellt, dass auch in Zukunft ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für *Vögel* im Geltungsbereich vorhanden sind.

## 7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

## 8.0 Literatur und Quellen

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

